

Maßnahme n.15 - A: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art.33, 11°)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

1. Titel der Maßnahme: Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes (Art.33, 11°)
 2. Schwerpunkt: Nr.3
 3. Dauer: 7 Jahre (2000 – 2006)
 4. Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen: 1.319.000 EURO
 5. Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen Ziel 2: 1.056.000 EURO
 6. Öffentliche Gesamtkosten: 660.000 EURO, entsprechend 50% Gesamtkosten
 7. Kofinanzierung durch die Europäische Union: 244.000 EURO, entsprechend al 18,5% Gesamtkosten
 8. Zusätzliche staatliche Beihilfe: 92.000 EURO
 9. Betroffener Fonds: FEOGA - Garantie
 10. Verantwortliche Behörde: Autonome Provinz di Bozen
 11. Für die Maßnahme verantwortliches Amt: Amt für Viehzucht
 12. Endbegünstigte der Maßnahme: Einzel- oder Gemeinschaftsbetriebe, landwirtschaftliche Unternehmer laut Art.31 des Gesetzes 590
13. Ziele der Maßnahme: Einzelinvestitionen welche den Schutz der Umwelt zum Ziele haben und gemeinschaftliche Investitionen eines gemeinsamen Projektes welches nicht mit der Maßnahme 1 oder 6 finanziert werden kann
14. Kennzahlen der Maßnahme: - Anzahl der finanzierten Betriebe: 50
- Anzahl der Studien: 8

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Die Maßnahme begünstigt viehhaltende Einzel- und Gemeinschaftsstallungen im Berggebiet. In der Provinz Bozen gibt es rund 11.000 viehhaltende Betriebe die auf einer Meereshöhe zwischen 500 und 1.800 m.ü.M. liegen. Diese Maßnahme soll es ermöglichen Gemeinschaftsstallungen vorzeitig an die Anforderungen des Tierschutzes anzupassen. Weiter soll durch die Schaffung von Einrichtungen und Anlagen für die Nutzung regionaler erneuerbarer Energieträger (Biogas, Abwärme, usw.) ein positiver Effekt auf die Umwelt gefördert werden und ein Beitrag zur Erreichung des Kyoto Zieles des 1 Dezember 1997 bzw. der Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission „Erneuerbare Energie“ gegeben werden.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

In den ca. 11.000 viehhaltenden Betrieben Südtirols werden ca. 165.000 Rinder gehalten. Die meisten Betriebe betreiben neben der Viehwirtschaft auch Forstwirtschaft. Mit der Schaffung von Einrichtungen zur Nutzung von Biomasse, Biogas und Abwärme könnte eine positive Umweltbilanz gefördert werden. Erstens durch die Vergärung des Stallmistes und der Produktion von Energie. Zweitens durch eine eigene Nutzung von Biomasse aus der Forstwirtschaft. Die Förderung von Projekten ermöglicht oft erst die Umsetzung von Projektideen. Mit dieser Maßnahme bietet man den Projektinitiatoren die Gelegenheit Impulse für die Belebung der regionalen Wirtschaft zu setzen und so Einkommen und Arbeitsplätze in den Berggebieten zu halten und durch den Multiplikatoreffekt eine mögliche Abwanderung zu verhindern. Weiter unterstützt diese Maßnahme eine flächendeckende Bewirtschaftung und Ökologisierung der Landwirtschaft.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

- 1) Einzel- und überbetriebliche Investitionen und Aufwendungen mit dem Ziel des Umweltschutzes welche nicht mit den Maßnahmen 1 oder 6 finanziert werden können:
 - a. Anpassung von Stallungen, mit gemeinschaftlicher Nutzung, an die Anforderungen des Tierschutzes (z.B.: Stallungen auf Milchkuhalmen, Versteigerungsstallungen, Raststationen, Quarantänestallungen, usw.)
 - b. Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger (Biomasse, Biogas, Abwärme u.a.), sowie Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme aus Biomasse und zur Erzeugung von Ersatztreibstoffen aus pflanzlichen Rohstoffen.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Die Maßnahme hat eine Dauer von 7 Jahren und hat Investitionen und Aufwendungen im Rahmen von gemeinsamen Förderungsvorhaben (Projekten) zum Gegenstand, die nicht gemäß Maßnahme 1

(Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe) sowie Maßnahme 6 (Verarbeitung und Vermarktung) gefördert werden.

Investitionen auf der Ebene des Einzelbetriebes durch Förderungswerber ohne Beteiligung an einem übergeordneten gemeinsamen Förderungsvorhaben (Rahmenprojekt) und welche nicht den Umweltschutz zum Ziele haben, sind ausschließlich über die Maßnahme 1 förderbar.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- 1) Die frühzeitige Anpassung von Gemeinschaftsstallungen an die Anforderungen des Tierschutzes
- 2) Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung des regionalen erneuerbaren Energie- und Rohstoffpotentials
- 3) Anlagen zur Erzeugung von Treibstoff aus Erzeugnissen von Flächen die für andere als für Nahrungsmittelzwecke Verwendung finden.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Investitionen (bauliche Maßnahmen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, sofern sie nicht mit Maßnahme 1 oder Maßnahme 6 gefördert werden) und Aufwendungen für die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten:

- a) Anpassung von Gemeinschaftsstallungen an die Anforderungen des Tierschutzes
- b) Biomasseheizanlagen
- c) Biogasanlagen
- d) Kleinräumige Biomasse – Fernwärmeerzeugungsanlagen
- e) Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Erzeugnissen von Flächen die für andere als für Nahrungsmittelerzeugungszwecke Verwendung finden.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

- Landwirtschaftliche Unternehmer laut Art.2135 des Zivilkodexes: "Landwirtschaftlicher Unternehmer ist wer die direkte Bewirtschaftung der Flächen, der Wälder oder Viehzucht und die damit zusammenhängenden Aktivitäten betreibt."
- Physische Personen welche Eigentümer oder Pächter sind und welche die Bedingungen des Gesetzes 203/82, Art. 16 und 17 erfüllen, oder Halbpächter und Bewirtschafter zusammen mit dem Verpächter, Erbpächter und Fruchtgenussinhaber
- Genossenschaften von Eigentümern, Fruchtgenussinhaber und selbstbewirtschaftende Pächter
- Personengesellschaften welche einen Betrieb direkt bewirtschaften von dem sie Eigentümer sind oder auf jeden Fall die Verfügbarkeit haben.

⇒ *Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung:*

Es müssen zeitgemäße technische und wirtschaftliche Standards eingehalten werden:

Die Förderung erhalten Betriebe welche:

- Gewinnbringend arbeiten
- die Mindestanforderungen in Sachen Umweltschutz, Tiergesundheit und Tierschutz einhalten
- einen Betriebsleiter haben der genügend Fachkenntnis und Fachkompetenz besitzt; er muss mindestens eine dreijährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft haben

Investitionen, welche ein Produktionssteigerung oder die Herstellung von Produkten welche nicht einen normalen Absatzmarkt haben, werden nicht gefördert. Einzelinvestitionen, welche nicht den Schutz der Umwelt zum Ziele haben werden nicht gefördert.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Die Maßnahme ermöglicht den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und so eine Abwanderung aus dem Berggebiet zu verhindern. Weiter werden damit neue Beschäftigungstätigkeiten, auch für die Bäuerinnen, geschaffen und eine, bei Abwanderung, nötige Arbeitsplatzschaffung in anderen Bereichen verhindert.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Mit dieser Maßnahme soll ein positiver Effekt auf die Umwelt gefördert werden und ein Beitrag zur Erreichung des Kyoto Zieles bzw. der Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission „Erneuerbare Energie“ gebracht werden.

⇒ *Vorgesehener Prozentsatz der Finanzierung (die Prozentsätze verstehen sich auf die zugelassenen Gesamtkosten bezogen):*

80% der Aufwendungen für die Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten

40% für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen

50% bei baulichen Investitionen im Berggebiet

Die Förderung der Investitionen werden auf jeden Fall innerhalb des von der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Höchstmaßes des Prinzips des *de minimis* ausbezahlt.

Für diese Maßnahme sind außerdem auch noch Förderungen vorgesehen welche direkt von der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Mitteln ausbezahlt werden (siehe Punkt XII, zusätzliche Staatsbeihilfen).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Diese Maßnahme wird horizontal auf dem gesamten Gebiet der Autonomen Provinz Bozen angewandt, ein Teil der Finanzmittel wird für die neuen Ziel 2 Gebiete reserviert.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verantwortliche Verwaltungsstruktur der Maßnahme:

Das Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist als Verwaltungsstruktur für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich.

Information und Werbung:

Es ist Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die potentiellen Nutznießer zu informieren und anzuwerben. Außerdem bestehen noch weitere Informationsquellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Abteilung Landwirtschaft und Forst veröffentlicht jedes Jahr den „Agrar- und Forstbericht“, der sämtliche Tätigkeiten des vorhergehenden Jahres aller einzelnen Ämter der beiden Abteilungen illustriert. Überdies werden in periodischem Abstand seitens der öffentlichen Verwaltung verschiedene Publikationen herausgegeben: z.B. die Broschüre, die die Tätigkeit der Abteilung Landwirtschaft beschreibt und die anlässlich der „Landwirtschaftsmesse Bozen“ im Jahre 1997 veröffentlicht wurde.

Weiteres findet man im Internet eine Homepage der Autonomen Provinz Bozen, die spezifische Angaben zu den Tätigkeiten der verschiedenen Abteilungen, darunter die Abteilung Landwirtschaft, beinhaltet.

Schalterdienst:

Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes stützt sich auf die Annahme und Überprüfung der Beitragsgesuche, die von den Begünstigten bei der Autonomen Provinz Bozen eingereicht werden.

Vor dem offiziellen Erhalt der Anfragen um Beitragshilfe für Ausarbeitungsprojekte, werden mit jedem Antragsteller rechtzeitig die wichtigsten Einheiten der Projekte, die Art der vorgesehenen Arbeiten (Anlagen) und die Spesen laut Kostenvoranschlag abgeklärt.

Einleitend und in kurzer Zeit wird die Annehmbarkeit der einzelnen Projekte auf Grund der Auswahlkriterien des genehmigten Ausführungsprogramms der EU überprüft. Anschließend werden die angenommen Projekte auf die Verfügbarkeit der notwendigen Genehmigung und das Vorhandensein aller für die Genehmigung der Finanzierung erforderlichen Dokumente kontrolliert. Infolge der Ergebnisse der Projektstudien wird mit dem Nutznießer ein Ausführungskalender erstellt, der voraussichtliche Daten für Arbeitsanfang und –ende, für die Genehmigung, sowie für die Kollaudierung der durchgeführten Arbeiten festlegt.

Die Finanzierung der annehmbaren Projekte hängt von ihrer generellen Annehmbarkeit, der Verfügbarkeit an Mitteln (Fonds) der Provinz in der Bilanz des laufenden oder des darauffolgenden Jahres ab; weiters in Betracht gezogen wird die Verfügbarkeit der Gemeinschaftsfonds innerhalb des O.P., die Übereinstimmung der Ausführungszeiten mit denen der vorgegebenen Ausführungszeiten des O. P. und die Kompatibilität zwischen dem vorbestimmten Endkollaudierungsdatums der Arbeiten und dem Abschlusstermin des O.P..

Die Mittel in der Bilanz der Provinz werden in Funktion der vorgesehenen Projekte für jedes Programmierungsjahr bereitgestellt. Die Finanzierungsgesuche werden im Amt protokolliert und archiviert. Falls noch Ansuchen aufliegen, für die vorübergehend keine Geldmittel zur Verfügung stehen, werden diese entweder im Rahmen des gültigen (bestehenden) O. P. mittels eventuellen Zusatzfonds, die sich durch Umschichtungen des EU-Finanzhaushaltes ergeben, oder auf Grund eines zukünftigen neuen Programms finanziert.

Annahmekriterien:

Die angeführten Auswahlkriterien, die für die Projekte angewandt und durch die Autonome Provinz Bozen genehmigt werden, sind folgende:

- vorgesehene Kriterien des Reg. (EU) Nr. 1257/99
- vorgesehene Kriterien der vorliegenden Maßnahme

Bestimmungen für die Einreichung von Projektgesuchen und Spesenbeiträge:

- Der Projektvorschlag muss mit einem Bericht, der die Ziele und die dazu verwendeten Mittel beschreibt, einem Kostenvoranschlag und einer Auflistung der miteinbezogenen Personen und Ämter ausgestattet sein. Die Studie wird nach Genehmigung des Projekts finanziert.

Bestimmungen für die Einreichung von Investierungsgesuchen:

Die Vorlage für Beitragsgesuche, im Amte erhältlich, wird von den Nutznießern ausgefüllt.

Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen (in einfacher Ausführung) sind folgende:

- von der zuständigen Gemeinde ausgestellte Baukonzession oder –ermächtigung
- das von der Gemeinde mit einem Sichtvermerk versehene Projekt
- Besitzbogen, eventuell Kopie mit ersichtlicher Kulturänderung

- Grundbuchsauszug, nur erforderlich, wenn der Besitzbogen nicht auf den Eigentümer lautet
- Pachtvertrag
- Massenberechnung und Kostenvoranschlag des Technikers
- Kopie des Steuerkodexes
- Durchfahrtsgenehmigung durch Grundparzellen Dritter mit der Unterschrift der jeweiligen Besitzer
- Kostenvoranschläge der Firmen für den Ankauf von technischen Ausstattungen, Maschinen und Geräten

Genehmigungsablauf der einzelnen Projekte:

Voruntersuchung der einzelnen Projekte

Die Voruntersuchung wird von einem Techniker des Amtes durchgeführt. Dieser überprüft sofort die Unterlagen des Projektes und fordert eventuell fehlende Dokumente an. Die Studien und Arbeiten können nach Einreichung des Gesuches um Beitrag und dessen Annahme beginnen.

Es wird kontrolliert und festgestellt:

- die Richtigkeit der Unterlagen
- die Übereinstimmung der Einheitspreise des Kostenvoranschlags mit der gültigen offiziellen Preisliste der Provinz
- die Übereinstimmung der vorgesehenen Spesen laut Kostenvoranschlag pro Maßeinheit. Für Neubauten werden die Preise in m² bzw. m³ angegeben.

Der Techniker verfasst einen Voruntersuchungsbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen (laut L.G. Nr.23/1993), wenn der Kostenvoranschlag 500 Millionen überschreitet: wenn die Ausgaben als angemessen befunden werden, wird die Genehmigung zum Beitrag gegeben, andernfalls nicht. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt hinsichtlich des technisch-ökonomischen Aspektes und erstellt für jedes dieser Projekte ein Gutachten.

Die Beitragsgesuche mit einem Kostenvoranschlag unter 500 Millionen werden nicht von der Technischen Kommission überprüft.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss des Landesausschusses:

Die anerkannten Kosten und der entsprechende Beitrag werden vom Landesausschuss durch eigenen Beschluss genehmigt. Darin werden der Nutznießer, das Projekt (versehen mit einem speziellen Kodex, der dessen Art kennzeichnet), die genehmigten Kosten, der verpflichtete Verlustbeitrag und der angewandte Prozentsatz des Beitrags genau angegeben.

Die Autonome Provinz Bozen liquidiert die Eigenquote, die Anteile der E.U. und des Staates auf Grund der gültigen Bestimmungen, mit besonderer Bezugnahme auf die Modalitäten, die vom Reg. (EU) Nr.1663/95 vorgesehen sind. Im Beschluss wird die Zeitspanne zur Ausführung der Arbeiten festgelegt, die vom Nutznießer einzuhalten sind.

Mitteilung an den Nutznießer:

Nach Genehmigung des Projektes wird der Nutznießer schriftlich über die ihm zugesprochene Finanzierung benachrichtigt; außerdem wird darin der Beendigungstermin der Arbeiten mitgeteilt.

Teil- und/oder Endliquidierung:

Während oder nach Ausführung der Arbeiten stellt der Nutznießer Antrag, mit Vorlage der entsprechend vorgeschriebenen Dokumentierung, auf eine Teil- oder Endüberprüfung. Demzufolge stellt ein Techniker den Stand der Durchführungen hinsichtlich der im Projekt vorgesehenen Vorhaben fest.

Auflistung der vorgeschriebenen Dokumente für die Überprüfung des Baufortschrittes oder des Abschlusses der Arbeiten:

- schriftlicher Überprüfungsantrag seitens des Nutznießers, mit Angabe der Bankkontonummer
- Studienbericht
- Teil oder Endabrechnung des Technikers
- ordnungsgemäß saldierte Rechnungen bezüglich der technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, die anhand der Kostenvoranschläge der Firmen finanziert worden sind
- Kopie des Steuerkodexes, wenn nicht schon bei Gesuchsantrag beigelegt

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden:

- Verwaltungskontrollen:

Es wird die Exaktheit der von der Provinz liquidierten Beitragsbeträge überprüft

- technische Kontrollen:

- Das genehmigte Projekt wird mit den effektiv realisierten Arbeiten verglichen. Anschließend verfasst der Techniker der Provinz ein Überprüfungsprotokoll und es wird das Zahlungsmandat erlassen, mit welchem die Auszahlung des Beitrages über die für die Autonome Provinz Bozen anerkannten Zahlstelle.